



Welche Parkausweise für schwerbehinderte Menschen gibt es?

1. Einen internationalen blauen Parkausweis
2. Einen orangefarbenen Parkausweis
3. Einen dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk „nur BY“

Wer kann einen internationalen blauen Parkausweis erhalten?

1. Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung mit **Merkzeichen aG**
2. Blinde Menschen mit **Merkzeichen Bl**
3. **Contergangeschädigte** Menschen (d. h. Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie) und **Personen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen** (z. B. Amputation beider Arme)

Wer kann einen orangefarbenen Parkausweis erhalten?

1. Schwerbehinderte Menschen, die allein für die **Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 80 und die Merkzeichen G und B zuerkannt bekommen haben.
2. Schwerbehinderte Menschen, die allein für die **Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen** (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 70 zuerkannt bekommen haben und gleichzeitig durch **Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane**, die wenigstens einen GdB von 50 bedingen, beeinträchtigt sind sowie die Merkzeichen G und B erhalten haben.
3. Personen mit **Morbus Crohn** oder **Colitisulcerosa** mit Einzel-GdB 60.

4. Personen mit **Doppelstoma** (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit Einzel-GdB 70.
Der orangefarbene Parkausweis gilt in ganz Deutschland.

Wer kann einen dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk „nur BY“ erhalten?

1. Diesen Parkausweis können aufgrund einer bayerischen Sonderregelung die oben unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen, die einen orangefarbenen Parkausweis bekommen können, **zusätzlich** erhalten. Damit können sie in Bayern besondere Rechte geltend machen.
2. Personen mit **vorübergehende außergewöhnlicher Gehbehinderung** (z. B. bei Bein im Gips nach kompliziertem Bruch) können eine befristete Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn sie der Straßenverkehrsbehörde eine fachärztliche Bescheinigung über die vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung vorlegen. Ein vorhergehender Antrag beim Versorgungsamt ist in diesem Fall nicht erforderlich. Handelt es sich hingegen um eine dauernde außergewöhnliche Gehbehinderung, dann genügt eine ärztliche Bescheinigung nicht als Nachweis.

Sind auch mit dem Merkzeichen G Parkerleichterungen verbunden?

Nein, mit dem Merkzeichen G alleine sind keine Parkerleichterungen verbunden.

Wo erhält man die Parkausweise?

Die Parkausweise sind bei der Stadt Erlangen, im Rathaus an der Infotheke zu beantragen.

Sie sind gebührenfrei.

Sie können auch dann ausgestellt werden, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Parkerleichterungen für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Welche Rechte sind mit allen **drei** Parkausweisen verbunden?



Parken im eingeschränkten Halteverbot oder im Zonenhalteverbot **bis zu drei Stunden**. Die Ankunftszeit muss auf einer Parkuhr eingestellt werden.



Überschreiten der zugelassenen Parkdauer bei Parkplätzen mit Begrenzung der Parkzeit. Dies gilt auch im Zonenhalteverbot mit Zusatzschild.



Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.



Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne Zeitbegrenzung.



Parken auf Parkplätzen für Bewohner **bis zu drei Stunden**. Die Ankunftszeit muss auf einer Parkuhr eingestellt werden.



Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, sofern der fließende Verkehr nicht behindert wird.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Welche Rechte sind **zusätzlich** mit dem internationalen blauen Parkausweis verbunden?



Parken auf Parkplätzen, die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind.



Personalisierter Behindertenparkplatz: Unter bestimmten Umständen kann bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auch ein "eigener" Behindertenparkplatz beantragt werden, z.B. vor dem Wohnhaus. Dieser Parkplatz bekommt ein eigenes Schild auf dem die Nummer des Parkausweises eingetragen wird. Der Behindertenparkausweis mit der passenden Nummer muss sichtbar im Fahrzeug ausgelegt werden. Andere Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Der blaue Parkausweis gilt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerdem in folgenden ausländischen Staaten: Albanien, Aserbaidshan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Island, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und Weißrussland.

Die Regelungen zu den Parkerleichterungen können sich in den verschiedenen Ländern jedoch stark unterscheiden. Deshalb sollten Sie sich vor Reisebeginn unbedingt über die lokalen Vorschriften informieren.

Welche Rechte sind **zusätzlich** mit dem dunkelblauen Parkausweis mit Vermerk „nur BY“ verbunden?



Inhaber des dunkelblauen Parkausweises dürfen auch auf den Parkplätzen, die mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind parken. Der dunkelblaue Parkausweis **gilt nur in Bayern**.

Welche Parkerleichterungen gibt es noch?

Ohnhänder erhalten auf Antrag bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmege-nehmigung (keinen Behindertenparkausweis), um an Parkuhren gebührenfrei und im Zonenhalteverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Parkscheibe parken zu können. Die zulässige Höchstparkdauer gilt auch mit dieser Ausnahmege-nehmigung.

Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße unter 1,40 können mit Ausnahmege-nehmigung an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei parken. Auch hier gilt keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bärenschanzstr. 8a, 90429 Nürnberg

www.zbfs.bayern.de

Stadt Erlangen, Rathausplatz 1

Bürgeramt, Tel.: 86 1615

Behindertenberatung: Tel.: 86 2498 od. 86 2834

Diese Zusammenstellung ist eine Kurzinformation und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Stand: März 2011

© Stadt Erlangen

Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen,

Behindertenberatung

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen